



28.2.2021

Gesetzesentwurf mit Kurzbegründung¹

Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Urheberrecht

Einführung einer Verbandsklage bei Verstößen gegen das Gebot der angemessenen Vergütung des Urhebers im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie)

Urheber² haben regelmäßig Schwierigkeiten, ihre gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung durchzusetzen. Oft erhalten die Kreativen auf Basis standardisierter Vereinbarungen Honorare unterhalb des Angemessenen. In einem von Medienkonzentration geprägten Umfeld verzichten die Urheber darauf, ihre Rechte geltend zu machen, weil daraus der Entzug von Folgeaufträgen resultieren kann. Auch wegen der sozialen Funktion des Urhebervertragsrechts bedarf es deshalb einer Flankierung des Individualrechtsschutzes der Urheber durch kollektive Rechtsschutzinstrumente. Zwar sieht § 36b Urheberrechtsgesetz (UrhG) bereits einen kollektiven Rechtsbehelf bei Verstößen gegen gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) vor, welcher über § 36c UrhG auch mit dem Individualrechtsschutz verzahnt ist. Eine flächen- und branchendeckende Aufstellung von GVR gibt es jedoch nicht. Ob die in § 36d des Regierungsentwurfs (RegE)³ zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) geplante 'Verbandsunterlassungsklage bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht' hinreichende Anreize zum Abschluss von GVR setzt, ist noch offen. Dabei fordert freilich der *effet utile* der DSM-Richtlinie, dass Urheber ihre Ansprüche auch im Wege verbandlicher Aktivität durchsetzen können. Aus diesen Gründen bedarf es jedenfalls weiterer kollektiver Rechtsschutzinstrumente, die einerseits den Urheber schützen (Stichwort „Blacklisting“), andererseits seinen gesetzlich anerkannten Anspruch auf angemessene Vergütung effektiv durchsetzen. Am geeignetsten erscheint dabei eine Verbandsklage, die auf Unterlassung, Feststellung und Beseitigung von Verstößen gegen das Gebot der

¹ Eine ausführliche Begründung findet sich bei *Meller-Hannich*, Gutachten zu möglichen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes im Urheberrecht v. 28.12.2020, abrufbar unter www.djv.de – Themen, Medienpolitik (27.2.2021).

² m/w/d.

³ Regierungsentwurf vom 3.2.2021 abrufbar unter www.bmjv.de – Gesetzgebungsvorhaben (27.2.2021).

angemessenen Vergütung von Urhebern gerichtet ist. Folgende Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sind dafür notwendig⁴:

⁴ Die Rechtsvorschriften können hier nur als – in diesem Format notwendig unvollständige – Skizze wesentlicher regelungsbedürftiger Gesichtspunkte formuliert werden.

1. Nach § 32g UrhG⁵ werden folgende §§ 32h und 32i eingefügt:

§ 32h Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen das Gebot der angemessenen Vergütung von Urhebern

- (1) Wer entgegen §§ 32 und 32c die angemessene Vergütung nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, kann auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Ansprüche stehen den in § 36 Absatz 2 genannten Vereinigungen von Urhebern zu.
- (3) Das rechtskräftige Unterlassungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem Urheber und dem Beklagten berufene Gericht soweit sich der Urheber darauf beruft.
- (4) Die Regelung des § 36b bleibt unberührt.
- (5) Auf das Verfahren sind § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.

§ 32 i Feststellungsklage

- (1) Nach § 32 h klagebefugte Vereinigungen von Urhebern können die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen zwischen einem Urheber und einem Werknutzer begehren.
- (2) Das rechtskräftige Feststellungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem Urheber und dem Beklagten berufene Gericht, soweit diese Entscheidung von den Feststellungen ganz oder um Teil abhängt.

2. § 102 UrhG wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

- (1) Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Verbandsklage nach §§ 36 b, 36 d, 36 h und 36 i für alle betroffenen Urheber gehemmt.

b) Der bisherige Text wird Absatz 2.

⁵ In der Fassung des Regierungsentwurfs vom 3.2.2021.

3. Nach § 104a UrhG wird folgender § 104 b eingefügt.

§ 104b UrhG Zuständigkeit für Verbandsklagen

Für Verbandsklagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Zu Nummer 1 (Einfügung der §§ 32h und 36i UrhG)

a) Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch (§ 32h UrhG)

Der Ansatz des § 36b UrhG kann mit dieser Regelung folgerichtig für Bereiche fortgeführt werden, in denen es keine GVR oder Tarifverträge gibt. Die Regelung orientiert sich außerdem an §§ 1, 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) sowie an §§ 20, 21 Absatz 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG). Die Unterlassungsklage hat den Vorteil eines schlanken, mandatslosen (ein Opt-in der Betroffenen ist nicht erforderlich) und erprobten sowie effektiven Verfahrens.

Betroffen sind Fälle, in denen die vertraglich vereinbarte angemessene Vergütung nicht gezahlt wird, als auch solche, in denen eine Vereinbarung unterhalb des Angemessenen vorliegt und insofern ein Vertragsanpassungsrecht besteht. Die Klage ist über die Unterlassung hinaus auch auf Beseitigung des Verstoßes, ggf. in Form der Zahlung bislang zu niedrig überwiesener Honorare, gerichtet (s. etwa BGH v. 14.12.2017 – I ZR 184/15; OLG Dresden v. 10.4.2018 – 14 U 82/16). Der Beseitigungsanspruch ist ein originärer Anspruch des klagenden Verbandes. Er besteht neben dem Erfüllungsanspruch des individuellen Urhebers, der freilich im Falle einer Auszahlung in Folge einer Folgenbeseitigung entsprechend gekürzt oder vollständig erfüllt wird.

Der Maßstab der Klage lässt sich sowohl aus – im konkreten Fall nicht sachlich, zeitlich oder personell anwendbaren – GVR oder Tarifverträgen als auch aus dem allgemeinen Angemessenheitspostulat des § 32 UrhG ableiten (übliche Zeilenhonorare o.ä.). Insofern ist der Freibeweis möglich. Auch außerhalb von GVR (s. etwa BGH v. 23.7.2020 – I ZR 114/19; BGH v. 15.9.2016 – I ZR 20/15) haben sich dabei inzwischen relativ klare Maßstäbe entwickelt, welche Honorare jedenfalls unangemessen sind. Der Anwendungsbereich der Klage wird sich dabei auf Fälle wiederholter und struktureller Verstöße, und damit auf charakteristisch betroffene Gruppen von Kreativen konzentrieren. Wo klare Maßstäbe noch nicht gegeben sind, könnten sie freilich über zukünftige Verfahren noch hergestellt werden. Die Unterlassungsklage ist bereits begründet, wenn die angemessene Vergütung unterschritten wurde.

Die Klagebefugnis ist entsprechend §§ 36 Absatz 2 sowie 36b Absatz 1 Satz 2 UrhG ausgestaltet. Klagebefugt sind also diejenigen Vereinigungen von Urhebern, die repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung von GVR ermächtigt sind, wobei eine Vereinigung, die einen wesentlichen Teil der jeweiligen Urheber vertritt, als ermächtigt gilt. Die Klagebefugnis orientiert sich auch an dem, was für den Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht in § 36d Absatz 1 Satz 2 UrhG⁶ vorgesehen ist, so dass auch insoweit eine Parallele besteht.

Die Klage zielt auf ein generelles Verbot an den entsprechenden Beklagten ab und hat insoweit präventive Wirkung. Ein Urteil würde die Verwendung bestimmter Vertragsstrukturen durch

⁶ In der Fassung des Regierungsentwurfs vom 3.2.2021.

den Beklagten generell verbieten. Bei Zuwiderhandlung kann der Schuldner nach dem Verfahren des § 890 ZPO zu einem Ordnungsgeld verurteilt werden. Darüber hinaus hat das Urteil, vergleichbar § 11 UKlaG, positive Bindungswirkung für nachfolgende Individualprozesse.

Sind GVR aufgestellt, können diese durch den hiesigen Unterlassungsanspruch nicht ausgehebelt werden. Es gilt dann vielmehr § 36b UrhG.

Der Verweis auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) orientiert sich an § 36 b Absatz 2, wobei der Verweis auf § 8 Absatz 4 UWG entbehrlich erscheint. Auch bei § 5 UKlaG ist dieser im Übrigen nicht aufgeführt. Entsprechender Schutzvorschriften bedarf es im Falle der reinen Verbandsklage nicht.

b) Feststellungsklage (§ 32i)

Die Regelung ist zusätzlich zur Unterlassungs- und Beseitigungsklage notwendig, da diese nur andauernde, nicht aber abgeschlossene Lebenssachverhalte erfasst. Zudem können nur mit einer Feststellungsklage Vorfragen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mit rechtlicher Bindungswirkung beantwortet werden. Die Feststellungsklage bezieht sich außerdem auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen einem Urheber und einem Werknutzer und ist nicht auf die Vergütung beschränkt.

Die Regelung orientiert sich an der Zwischenfeststellungsklage des § 256 Absatz 2 ZPO, wobei auch tatsächliche Voraussetzungen und Rechtsfragen feststellungsfähig sind. Insoweit besteht eine Parallele zur Musterfeststellungsklage der §§ 606 ff. ZPO, ohne aber deren sonstige Verfahrensregeln zu übernehmen. Letzteres ist vornehmlich darin begründet, dass die Musterfeststellungsklage ein frühes, nur eingeschränkt revidierbares Opt-in vorsieht, was dem beschriebenen Schutzbedürfnis des Urhebers nicht gerecht wird. Das Konzept der Musterfeststellungsklage wird zudem demnächst ohnehin revidiert werden müssen, da die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (Verbandsklagen-Richtlinie) umzusetzen ist.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 102 UrhG)

Grundsätzlich gelten im Urheberrecht dieselben Regelungen für die Verjährung wie im Allgemeinen Bürgerlichen Recht. Eine Verjährungshemmung durch Verbandsklagen gibt es dort bislang nicht. Selbst bei der Musterfeststellungsklage wirkt nur das Opt-in des betroffenen Verbrauchers verjährungshemmend, § 204 Absatz 1 Nr. 1a BGB. Die Verbandsklagen-Richtlinie sieht freilich eine verjährungshemmende Wirkung auch für Unterlassungs-, Feststellungs- und Abhilfeklagen vor, und zwar unabhängig von einem Opt-in der Betroffenen (Art. 16 sowie ErwG 65 Verbandsklagen-Richtlinie). Insofern wird demnächst eine Neuregelung im Hinblick auf die hemmende Wirkung von Verbandsklagen insbesondere im UKlaG und der ZPO notwendig werden. Da die AGB-Verbandsklagen nach dem UKlaG im Urheberrecht eine längere und erfolgreiche Tradition haben, werden auch sie davon betroffen sein. Insgesamt empfiehlt

sich also wegen des geschilderten Schutzbedürfnisses des betroffenen Urhebers und zur Steigerung der Effektivität des Verbandsklagenregimes im Urheberrecht, eine verjährungshemmende Wirkung von Verbandsklagen herbeizuführen.

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 104b)

Es empfiehlt sich, Verbandsklagen am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten zu konzentrieren, da bei den zuständigen Gerichten eine entsprechende Expertise vorhanden ist. Die Regelung orientiert sich an § 6 UKlaG sowie an § 32c ZPO.